

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Haensch, Dr.
Walter

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1239

1AR(RSH) ~~28/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Ph 9

Ph 9

Dr. Haensch
(Name)

Walter
(Vorname)

3.3.04 Hirschfelde
(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste ...H.1..... unter Ziffer10.....

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt in
(Jahr)

Griessenbach b. Deutz, Krs. Siegen, Sieg-Lahn-Str. 83

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom ..28.2.64..(NW) in Griessenbach b. Deutz, Krs., Siegen,
Sieg-Lahn-Str. 83

.....
.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung

vom verstorben am:

in

Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

URGENT

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 19. Juni 1963

It is requested that your records on the following named person be checked:

1189485

Name: **H a e n s c h , Dr., Walter**
 Place of birth: **Hirschfeld**
 Date of birth: **3.3.1904**
 Occupation:
 Present address: **Grissenbach bei Deutz Krs. Siegen, Sieg-Lahn-Str. 83.**
 Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgeschichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

SS-Sturmbannführer. Vertreter des Leiters der Gruppe I D (Strafsachen) (1941)
 War bis etwa Ende 1942 beim RSHA. Frontbewährung von März bis Juni. 1942 Leiter des SM 4 b in Rußland.

- 16/4.63 Düsseldorf.*
- 1) Anfragen: ~~nicht zu ermitteln~~
 - 2) Tel. Buch: Fr. Walter H., RR, ID, Wi 102
 - 3) Bef. Bl. SD mehrere. (17/42, 27/42, 43/43)
 - 4) ausgewertet
 - 5) Fotokopien angef.

Be 27/6

[Handwritten signature]

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

URGENT

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 20. Juni 1963

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **H a e n s c h , Walter**
 Place of birth: **Herschfelde**
 Date of birth: **3.3.1904**
 Occupation: **Oberregierungsrat**
 Present address: **In Landsberg in Haft (21.1.53)**
 Other information:

1189641

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Justitiar im RSHA. Im Einsatzgruppenprozeß verurteilt. Frühjahr 1942 übernahm er das SK 4 b (EG C in Kiew) v. 15.3. bis Anfang Juni 1942, dann wieder RSHA.

1) Siehe DC-Imm. 1189 485 (Hensch)

1-1/2 Bel.

JUN. 21 1963

[Handwritten signature]

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

URGENT

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 20. Juni 1963

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **H a e n s c h**
Place of birth:
Date of birth:
Occupation:
Present address:
Other information:

1189639

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

SS-Sturmbannführer und Regierungsrat. Leiter des Referats I D 2
(SS-Disziplinarsachen) 1941
1940 Referatsleiter I D 2 (SS-Dienststrafsachen)

11 files DC- Nr. 1189 485

M. G. P.

[Handwritten mark]

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

URGENT

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 20. Juni 1963

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Dr. Haensch**
Place of birth:
Date of birth:
Occupation:
Present address:
Other information:

1189640

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

**SS-Sturmbannführer und Regierungsrat.
Leiter der SS- und Polizeigerichtsbarkeit -1941-**

1) Siehe Di- Nr. 1189 485

1.17. 1963

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	1.8.35 1.6.31		272 573 537 265 3.3.04 517	Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.	20.4.37											
O'Stuf.	20.4.38											
Hpt'Stuf.	11.9.38	R. u. D.-Hauptamt Reichsich. v. Huth	20.4.37	20.4.37	*	Dr. Walter Haensch						
Stubaf.	30.1.39					Größe: 184	Geburtsort: Herschfelde					
O'Stubaf.	9.11.42					⚡-Z. A.	SA Sportabzeichen * 17					
Staf.						Coburger Abzeichen	Reitersportabzeichen					
Oberf.						Blutorden	Reichssportabzeichen					
Brif.						Gold. Parteiabzeichen						
Gruf.						Totenkopfring *						
O'Gruf.						Ehrendegen *						
						gürtel * *						

Ziv.-Strafen:	Familienstand: v/h. 37.37		Beruf: Jurist erlernt		Führer jetzt		Parteitätigkeit:
	Ehefrau: Garda Lehner, 3-8.02, Neundorf, Köthenerode Mädchenname Geburtstag und -ort		Arbeitgeber:				
⚡-Strafen:	Parteienossin: Tätigkeit in Partei:		Volksschule * 4		Höhere Schule * 0-1 Abitur		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie)
	Religion: (ev) gottgl. K. A. 9.3.39		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum		
	Kinder: m. w.		Handelsschule		Hochschule * Univ.		
	1.	4.	1.	4.	Fachrichtung: Rechts- u. Staatsw. (ass. St.) Dr. 12.9.39		
	2.	5.	2.	5.	Sprachen:		
	3.	6.	3.	6.	Führerscheine: II		
	Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:		Debusom		

Freikorps: von bis

Stahlhelm:

Jungdo.: * *Heimkehr 1913* -1924

HJ:

SA: * *1.11.33* *2.9.35*

SA-Res.:

NSKK:

Ordensburgen:

Alte Armee:

Front:

Dienstgrad:

Gefangenschaft:

Orden und Ehrenzeichen: *KV. Kv. II. KL. im. S. (42)*

Verw.-Abzeichen:

Kriegsbeschädigt 0/0:

Auslandtätigkeit:

Deutsche Kolonien:

Besond. sportl. Leistungen:

⚡-Schulen: von bis

Tölz

Braunschweig

Berne

Forst

Reichswehr:

Polizei:

Dienstgrad:

Reichsheer:

Dienstgrad:

Aufmärsche:

Sonstiges:

2



Dienstlaufbahn
des

Kraensch

Müller

SS-Nr.

222 543

3. 3. 04

zu:

Hirschfeldstr. / Hamburg

2 Datum (Matrik.-Nr. u. V.V.N.N.-Dienst von 1932 bis 1935) 3 4 5

Jahr	Tag	Monat	Dienstgrad	Einheit	Art der Dienstleistung
1935	1	8.	Eintritt i. d. M.	10-Mauptamt	
1936	1.	5.	H-Mann	"	
"	1.	5.	Wachwart	"	
"	1.	12.	W'Lehrling	"	
1937	20.	4.	W'Lehrling	"	Führer im
1938	10.	4.	B'Wing.	"	"
"	11.	9.	Wachwart	"	"
1939	30	1.	Lehrling	"	"
1942	9.	11.	O'Steward	Reißzylinderfabrik- Lehrmann	"

Lebenslauf.

Am 3. 3. 1904 wurde ich, Malter Josef Leinif
Leinif als Sohn des praktizierenden Arztes Dr. med.
Leinif Leinif und seiner Ehefrau Florentine geb.
Grisler in Gipsfelden i. Sa. geboren.

Nach Besuch des Volksschule meines Heimatortes
und des Gymnasiums zu Jitau und Leizhen legte
ich im Jahr 1924 die Reifeprüfung ab und
studierte darauf an der Universität Leipzig Recht-
und Staatswissenschaften. Im Jahr 1930 bestand
ich die erste juristische Staatsprüfung und nach
Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes
im Dezember 1934 vor der Reifeprüfungskommission
Zweite Klasse über die große juristische Staatsprüfung.

Am 15. 2. 1935 nahm ich eine Anstellung als
Assessor bei der Notarverwaltung Döbeln i. Sa. an.

Diese Stellung wurde mir am 15. 7. 35 zu-
schieben. Die Ursache hierfür waren Aufforderungen
Kritiker zwischen der Nachverwaltung und dem
Friedrichshagen des N. d. V. G. P., in deren Verlauf ich
in meinem Lebenslauf als D.-Mann des D.-
Verwaltungsbereiches im Jahre. Tätigen Tätigen an
dem D. V. gegeben falls, wobei ich meine
Erfahrungen des Friedlichen Dienstes anfallen
falls.

Mit 1. 8. 1935 war ich dann tätig bei
D.-Verwaltungsbereich tätig bis zu meiner Ver-
setzung zum D.-V. Geschäft am 1. 11. 1936.

Ich bin seit 3. 7. 1937 mit Ida Klara geb.
Lefmann verheiratet. Die Eheabgeschlossenung
wurde mit R.F. 44 - R. 5 - Geschäft wurde mir
am 27. 5. 37 erteilt.

Politisch habe ich mich folgendermaßen be-
tätigt:

Nach nationalsozialistischem Gedankensystem in der Luft

13

Arbeitsjahre als Schüler gründete ich mit einigen
Altkameraden Anfang 1919 in meinem
Heimatort einen nationalen Jugendbund, der
bis Mitte 1919 in den D.D.J. überführte. Zu
geführt ist bis zum Jahre 1923 an. Anfang 1923
trat ich dem Jugend in Leipzig bei, dessen Leiter
ich jedoch im Jahre 1924 wegen der zu dieser Zeit
immer stärker in Erscheinung tretenden
Mündigen politischen Überführung Maßnahme
verließ.

In den folgenden Jahren betätigte ich mich als
Führer in Leipzig der Allgemeinen Arbeiter
Massenorganisation in nationaler und völkischer
Richtung an örtlich führenden Stelle und trat an-
schließend der Leipzig-Massendebatte im Jahre 1926 und
der Vorführung der Typenkontrolle gegen die Arbeiter
schaft in Berlin am Tage der Unterzeichnung der
Weißer Bewegung im Jahre 1929 in öffentlicher
Tätigkeit auf dem Marktplatz in Leipzig

gegen die marxistische Partei.

Im März 1931 hat ich die N.D.V.G.P. bei und
wurde nach vorläufiger Mitgliedschaft am 1. 6. 1931
unter die Mitglieder Nummer 557 265 in die Karte aufge-
nommen.

Seit dieser Zeit habe ich mich bis zum heutigen
Tage zu jeder Zeit und an jedem Ort, wo ich tätig war,
offen und aktiv für die nationalsozialistische Welt-
auffassung und Bewegung eingesetzt. Dies gilt ins-
besondere von dem Osten Kleinasien i. S., Jassungowpust,
Kuzipulung, Großbasain in den Jahren 1931-1932,
wo ich in der jeweilig kürzesten Zeit meinem dortigen
Tätigkeit als Aufwanderer verbunden und prozesswidrig
erfolgreich tätig war. 1933 bis zu meinem hauptsächlich
übernehmen in den N.D. am 1. 8. 1935 hat ich aktiv
Dienst in der Motor-SA und dem späteren N.D.D.
in Dresden.

Mein Übernehmen in die 44 erfolgte am 1. 5. 1936.

Berlin am 22. 8. 1937.

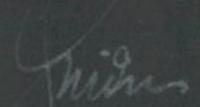
Walter Gumpf.

U5 I U6 Sip.Nr.: 43 066
Boe./So.

Berlin, den 6. März 1942.

Der SS-Sturmbannführer Walter Haenfl, SS-Nr.: 272 573, geboren am 3.3.1904 in Hirschfelde/Sa. hat bei der Reichsführung-SS, Rasse- und Siedlungshauptamt-SS den Abstammungsnachweis für sich bis einschließlich väterlicher Großeltern und für seine Ehefrau Klara, geb. Behnert, geboren am 3.8.1902 in Raundorf bis zu den Großeltern (mit Ausnahme der Geburtsurkunde 4 und der Heiratsurkunde 4/5, da der Großvater väterlicherseits unbekannt ist) durch Vorlage der Urkunden erbracht. Die Verlobungs- und Heiratsgenehmigung ging dem Antragsteller am 27.5.1937 zu.

Der Chef des Heiratsamtes
im Rasse- und Siedlungshauptamt-SS


SS-Brigadeführer

Reichssicherheitshauptamt

Berlin SW 11, den 6. März 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Genehmigt: Ostseebrief 1200 10 · Fernbriefe 126421

I A 2 a Nr.: 1072/42

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An das

W-Rasse- und Siedlungshauptamt

in Berlin
Hedemann-Strasse 24

Zur Vervollständigung der Unterlagen für eine beamtenmässige Beförderung des W-Sturmbannführers Dr. Walter Haensch, geboren am 3.3.1904 in Hirschfelde, wohnhaft in Berlin-Zehlendorf, Hartmannsweilerweg 16, bitte ich um eine kurze schriftliche Bestätigung, dass der Nachweis der deutschblütigen Abstammung für den Genannten und seine Ehefrau erbracht ist.

Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung, wann die Eheschliessung erfolgt ~~ist~~ und wann und wo die Ehefrau geboren ist.



Im Auftrage

[Handwritten signature]

He.

Sign III c 7 B km 48.111

Reichsicherheitshauptamt

I A 5 a Az.: 2.009

Bitte in der Antwort nachfolgendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 68, den
Wilhelmstraße 102

18. Nov. 1942

19

20. NOV. 1942

An den
Reichsführer-W
W-Personalhauptamt
B e r l i n

Betr.: W-Obersturmbannführer Dr. Walter H a e n s c h ,
W-Nr.: 272.573.
Vorg.: Ohne.

Der Reichsführer-W hat den W-Sturmbannführer Dr. H a e n s c h mit Wirkung vom 9.11.1942 zum W-Obersturmbannführer befördert. Um Kenntnissnahme und Erstellung der Beförderungsurkunde wird gebeten.

Im Auftrage:

[Handwritten Signature]
W-Sturmbannführer

Militärgericht Hof Nr. II, Fall IX
Urteil vom 9. April 1948 gegen

VORSITZENDER: Der Angeklagte WALTER HAENSCH.

SS-Obersturmbannführer Walter Haensch studierte Rechtswissenschaft an der Leipziger Universität, wurde als Referendar in verschiedenen Städten ausgebildet und legte im Dezember 1934 die juristische Schlussprüfung ab. Im Februar 1935 nahm er eine Stellung bei der Stadtverwaltung in Doebeln an, und im Herbst desselben Jahres trat er in den SD ein. In den ersten Monaten des Jahres 1942 kam Haensch zum Sonderkommando 4b als dessen Führer. Die Anklage unterstellt, dass seine Befehlsgewalt über diese Einheit am 16. Januar 1942 begann. Der Angeklagte behauptet im Gegensatz dazu, dass er zwar im Januar auf diesen Posten befohlen wurde, am Standort des Kommandos jedoch erst am 15. März 1942 angekommen sei.

Zur Unterstützung dieser behaupteten Verzögerung der Einsetzung in seinem Einsatzdienst legte der Angeklagte Beweismaterial vor, wonach er am 7. Februar 1942 wegen Zahnbehandlung in Berlin war, er am 20. Februar 1942 ein Bankkonto eröffnete, am 21. Februar 1942 photographische Aufnahmen von sich machen liess und an einem anderen Datum an einer Geburtstagsfeier teilnahm, immer in Berlin.

Im Prozess wurde beträchtliche Zeit auf die Beweisaufnahme fuer und wider das von dem Angeklagten vorgebrachte Alibi verwandt. Die Frage des Alibis

darf jedoch offen bleiben im Hinblick darauf, dass selbst, wenn der Gerichtshof annahme, der Angeklagte sei nicht vor dem 15. März 1942, dem von ihm als dem Zeitpunkt seines aktiven Dienstes beim Sonderkommando angegebenen Datum in Russland eingetroffen, diese Annahme ihn nicht von Schuld freisprechen würde. Die Akten ergaben, in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise, dass Sonderkommando 4b unter der Führung des Angeklagten Haensch, selbst nach dem 15. März 1942 sich mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit befasste.

Am 3. April 1943 verhaftete das Sonderkommando 4b 50 "Geiseln" und tötete die Hälfte davon. Die Identifizierung von Haensch's Einheit bei diesen Massenexekutionen ist durch folgendes festgestellt:

(1) Meldung Nr. 188 vom 1. April 1942 zeigt, dass eine aktive Gruppe des Sonderkommando 4b in Zhitomir operierte.

(2) Meldung Nr. 189 vom 3. April 1942 erklärt:

"Die mit Ereignismeldung Nr. 188 vom 1. April 1942 gemeldeten Standorte und Nachrichtenverbindungen sind unverändert geblieben."

Dies beweist, dass das Sonderkommando 4b immer noch in Zhitomir war, sodass es notwendig die Einheit sein musste, die fuer den in der Meldung wie folgt beschriebenen Vorfall verantwortlich war:

"In Zhitomir - im Zuge der Ermittlungen wurden 50 Geiseln aus Gayssin und Umgebung festgesetzt und die Hälfte davon erschossen."

(3) Meldung Nr. 190 vom 8. April 1942 bestaetigt die Verantwortlichkeit des Sonderkommando 4b fuer die Ereignisse des 3. April, in dem sie erklärt, dass Einheiten des Sonderkommandos 4b immer noch in Zhitomir stationiert waren.

Meldung Nr. 189, die oben erwahnt wurde, enthaelt auch eine weitere Bemerkung unter "Einsatzgruppe C";

"In der Zeit vom 28. März bis einschliesslich 31. März wurden insgesamt 434 Personen der Sondermassnahme ausgeführt (hingerichtet). Davon waren

33 politische Funktionäre,
48 Saboteure und Fluenderer,
352 Juden und
1 Geisteskranker."

Diese Notiz wird nicht als schlussiger Beweis dafür zitiert, dass das Sonderkommando 4b fuer die 434 Exekutionen verantwortlich war, sondern um zu zeigen, dass die Einsatzgruppe C (und damit auch die zu ihr gehörenden Einheiten, einschliesslich des Sonderkommandos 4b) damals aktiv bei der Durchföhrung des Ausrottungsprogramms tätig war.

Haensch war in noch weiteren Exekutionen nach dem 15. März verwickelt. Meldung Nr. 6 vom 5. Juni 1942 zeigt, dass das Sonderkommando 4b unter der Föhrung von Haensch in Gorlowka stationiert war. Diesolbe Meldung enthaelt folgende Notiz:

"Im Kdr.-Bereich Gorlowka wurden Ende April/Anfang Mai 1942 mehrere grössere Aktionen gegen Partisanen und Kommunisten durchgeführt. Von 1038 festgenommenen Personen wurden 727 sonderbehandelt, unter denen sich 461 Partisanen, Angehörige von Vernichtungsbataillonen, Saboteure und Fluenderer, sowie auch einige kommunistische Aktivisten und NKWD-Agenten befanden."

Der Schluss ist unumgaenglich, dass Haensch's Organisation fuer die hier erwahnten Exekutionen verantwortlich ist.

Der Angeklagte war im Prozess bemüht, sich durch seine Aussagen als von Gorlowka zur Zeit der Exekutionen abwesend hinzustellen, aber seine Aussage in dieser Hinsicht war schwankend und vollkommen ohne Beweiskraft. Er gab zu, dass ihm unterstehende Beamte an der Aktion teilnahmen. Ob er persönlich bei der tatsächlichen physischen Verhaftung und Erschiessung der Opfer dabei war, ist rechtlich nicht von Bedeutung. Ein höherer Offizier, der eine Aktion plant oder an der Planung teilnimmt, und den Befehl föhrt ueber Offiziere, die an der Sache teilnehmen, kann der Verantwortung fuer die Aktion bestimmt nicht dadurch entgehen, dass er sich am Tag der Durchföhrung des Plans entfernt. Haensch war nicht nur fuer

das Sonderkommando während der Aktion verantwortlich, er gibt auch zu, ueber deren Erfolg unterrichtet worden zu sein.

Der Verteidiger von Haensch betont:

"Im uebrigen ist bei diesen Aktionen nichts geschehen, was als ein Verbrechen angesehen werden koennte. Das Unschadlichmachen von Partisanen, Angehoerigen von Vernichtungsbataillonen, Saboteuren und Fluenderern ist ein voelkerrechtlich zulaessiges Vergehen. Ich glaube mich darueber nicht weiter verbreiten zu muessen. Der Bericht ergibt auch, dass die Festgenommenen nicht wahllos getoetet, sondern dass von der sogenannten Sonderbehandlung nur etwa 75 % betroffen worden sind. Die Faello sind also untersucht worden."

Die Meldung besagt ganz klar, dass die Aktionen gegen Partisanen und Kommunisten gerichtet waren. Mitgliedschaft bei einer politischen Partei ist nach den Kriegsregeln und dem Voelkerrecht kein Kapitalverbrechen. Und Hinrichtung wegen Mitgliedschaft in einer allgemeinen politischen Partei kann nur Mord sein. Es wird behauptet, dass alle Faello untersucht wurden. Die Meldung sagt nichts ueber Untersuchungen, und auf alle Faello ist in den Akten kein Beweis dafuer vorhanden, dass die Untersuchungen, falls sie vorgenommen wurden, den ueblichen von den Kriegsregeln und vom Voelkerrecht fuer Zivilisten anerkannten Prozessvorschriften folgten. Die Verteidigung gegenueber der in dieser Notiz enthaltenen Beschuldigung stuetzt sich vollkommen auf das Wort des Angeklagten. Kann ihm Glauben geschenkt werden?

Er behauptet, dass er waehrend der ganzen Zeit, in der er in Russland diente, niemals von der Exekution von Juden als Juden gehoert habe. Erst drei oder vier Wochen vor seiner angeblichen Uebernahme des Oberbefehls ueber Sonderkommando 4b toetete das Kommando 1224 Juden. Er versicherte, nichts ueber dieses Massaker zu wissen. Er wurde gefragt:

"Wenn Sie die Wichtigkeit dieser Berichte zugeben, dann muessen Sie auch zugeben, dass irgendwann vor dem 4. Maere von Ihrem Kommando 1224 Juden erschossen worden sind. Sie

waren nicht dabei. Jetzt frage ich Sie nur: Kommt es Ihnen nicht merkwürdig vor, dass, obgleich diese selben Männer, die Sie kommandierten, nur kurze Zeit vorher 1224 Menschen getötet hätten, weil sie Juden waren, und dass darüber niemals etwas gesagt wurde. Kommt Ihnen das nicht merkwürdig vor?"

Seine einzige Antwort war, dass niemand über diese Tötungen oder überhaupt über Tötungen sprach und dass er nichts davon hörte, dass Juden aus rassistischen Gründen exekutiert worden seien, bis er fünf Jahre später in Nürnberg eintraf.

Der Zeuge erklärte, dass ihm, bevor er den Befehl über Sonderkommando 4b übernahm, von Mueller, dem Chef der Gestapo, und Thomas, dem Chef der Einsatzgruppe C, gesagt wurde, dass er die exekutiven Massnahmen des Sonderkommandos 4b so zu belassen habe, wie sie seien. Er wurde gefragt, ob er diese Direktiven von Mueller und Thomas ausführte, und er antwortete bejahend.

Meldung Nr. 24 vom 16. Juli 1941 enthält die Tötung von 180 Juden und die Niederbrennung von jüdischen Häusern durch Sonderkommando 4b. Meldung Nr. 88 vom 19. September 1941 sprach von der Exekution von 435 Juden und von 28 Saboteuren und 56 Funktionären und Agenten des NKWD. Meldung Nr. 94 vom 25. September 1941 enthielt eine Notiz über die Exekution von 290 Juden. Meldung Nr. 111 vom 12. Oktober 1941 erklärte, dass 125 Juden liquidiert worden seien. Meldung Nr. 132 vom 12. Nov. 1941 meldet 161 getötete Juden. Meldung Nr. 135 vom 19. November 1941 berichtete 562 Juden als liquidiert. Meldung Nr. 143 vom 8. Dezember 1941 beschrieb die Tötung von nicht nur 137 Juden, sondern auch von 599 "geistig Minderwertigen". Meldung Nr. 173 vom 25. Febr. 1942 enthüllte die Tötung von 649 politischen Funktionären und 139 Juden. Meldung Nr. 177 vom 6. März 1942 berichtete die Exekution von 1224 Juden.

Wenn, wie Haensch erklärte, er damit fortfuhr, die Exekutionspolitik des Sonderkommandos 4b durchzuführen, wie sie vor seinem Eintreffen in Russland bestand - und die obige Aufzählung deutet ganz klar an, welcher

Art diese Politik war - so kann das doch nur bedeuten, dass er mit der Durchführung des Führerbefehls fortfuhr. Der Gerichtshof verwirft vollstaendig die Erklarung des Angeklagten, dass er von der Exekution von Juden nichts gewusst haette. Angesichts dessen, was die Akten erweisen, lohnt es der Gerichtshof ebenso ab, die Erklarung des Angeklagten als Tatsache zu unterstellen, dass er persoenlich nur von 4 Exekutionen mit insgesamt 60 Toetungen wusste.

Am 21. Juli 1947 schrieb er einen 25-Seiten langen Bericht ueber seinen Einsatzdienst. Mehr als acht Seiten (das ist ueber ein Drittel des ganzen Berichts) waren der Besprechung der Exekutionen und seiner, des Angeklagten, Art und Weise sie durchzufuehren, gewidmet. Auf Seite 22 sagt er:

"mir ist aufgegeben worden, Angaben ueber die Anzahl der Exekutionen zu machen, welche nach meiner Schatzung in der Zeit meines Dienstes als Fuehrer des Sonderkommandos 4b vom Kommando befehlsgemass durchgefuehrt worden sind. Hierzu muss ich erklaren: Ich vermag solche Angaben mangels mir fehlender Unterlagen nicht mehr zu geben. Eine schatzenungsweise Zahlennennung wuerde ohne jede Grundlage sein. Ich vermag deshalb eine solche sowie aus den oben angefuhrten Grunden nicht zu erstatten."

Diese Erklarung, dass er die Zahl der von seinem Kommando waehrend der Zeit, in der er dessen Chef war, vorgenommenen Exekutionen nicht einmal zu schatzen vermoege, fuehrt praktisch zu dem zwingenden Schluss, dass, falls Worte irgendwelche Bedeutung haben, die Zahl eine sehr grosse war. Es sind noch weitere Gruende fuer diesen Schluss vorhanden, trotz seiner besonderen Erwachnung von drei oder vier Exekutionen. Seine lange achtseitige Beschreibung von Exekutionen ist in einer Weise und in einem Stil geschrieben, der unwiderleglich enthueilt, dass Massentoeetungen fuer ihn Routine und keine ungewoehnlichen Ereignisse waren. Ein paar Saetze aus dieser freiwillig angebotenen Erklarung erhellen diesen Punkt:

"Die Exekutionen fanden durch Erschiessen statt und zwar auf naechste treffsichere Entfernungen. Die Entfernung betrug nach

meiner Erinnerung nicht mehr als 8-10 Schritt. Die Annahme, die Erschiessung habe "mit dem Revolver" stattgefunden, entspricht nicht den Tatsachen. Ich habe dies schon bei meiner Vernehmung vom 14.7.47 klargestellt."

"Ich muss nochmals ausdruecklich die Vermutung entschieden zurueckweisen, die Erschiessungen seien in gemeiner Weise etwa in Art von Massenerschiessungen aus groesseren Entfernungen durch MG Garben erfolgt oder durch Genickschuesse oder in sonstiger gemeiner Weise."

"Bei ruhigerem Nachdenken muss ich sagen, dass ich nicht genau angeben kann, welche dieser beiden Waffen in den einzelnen Faellen zur Anwendung kamen. Das Sonderkommando 4b war teils mit Maschinenpistolen - ich glaube groesstenteils - teils mit Gewehren ausgeruestet."

"Seelische Belastungen, und zwar fuer die zu exekutierenden Personen wie auch fuer die Angehoerigen des Exekutionskommandos, die nur irgendwie vermieden werden konnten, waren zu vermeiden. So war darauf zu achten, dass ein spaeter zu Exekutierender nicht Augenzeuge einer vorangehenden Erschiessung war, und dass die Leichen Erschossener weggetragen wurden, bevor eine weitere Exekutionshandlung begann."

"Ich habe mir einige Exekutionen angesehen. Es geschah dies nach Moeglichkeit in der Weise, dass das Exekutionskommando durch mein ploetzliches Erscheinen ueberrascht wurde. Hierbei habe ich nichts gesehen, was gegen die Einhaltung der aufgezeigten Gesichtspunkte gesprochen haette."

"Es haben gelegentlich auch Offiziere oder Parteitraeger als Vertreter oder im Auftrage ihrer jeweiligen Dienststellen Exekutionen beigewohnt."

"Es ist mir in Erinnerung geblieben, dass auch die unbedingt erforderliche Vorlaesslichkeit der Herbeifuehrung des Erschiessungstodes ohne etwa vorangehende ledigliche Verwundung

bei solchen Unterhaltungen zur Sprache kam, und dass die Notwendigkeit des Zielens auf den Kopf als sicherer Garant fuer unbedingt sofortige Todesherbeifuehrung betont wurde."

"Ich erinnere mich, dass die Exekution von der einen Seite der Anhoehle oder des Anstieges der Senke durchgefuehrt wurde, und dass die Leichen zu einem auf der anderen Seite fertiggestellten Grab nach Vollziehung jeder Exekutionshandlung getragen wurden."

"Es wurden bei den Exekutionen, denen ich beiwohnte, nach meiner Erinnerung in Abstaenden nacheinander jeweils ein bis drei Personen zum Exekutionsplatz gefuehrt und gemeinsam erschossen."

"In den Faellen, in denen ich einer Exekution beiwohnte, ist der Tod sofort eingetreten. Der Fuehrer und Sanitatsdienstgrad des Exekutionskommandos begaben sich sofort nach der Erschiessung zu den Toten und ueberzeugten sich persoenlich vom eingetretenen Tod. Ich erinnere mich auch nicht, jemals einen Schmerzenslaut vernommen zu haben."

"Fuer die Zusammensetzung des Exekutionskommandos bestand die Anweisung, dass unter keinen Umstaenden sich gegen "Schliesskommandos" herausbildeten, d.h., dass bei den verschiedenen Exekutionen nicht stets die gleichen Maenner herangezogen wurden. Der Leiter des jeweiligen Exekutionskommandos nahm nach diesen Anweisungen vielmehr die Maenner wechselnd aus der gesamten Mannschaft und bestimmte sie am Tage vor der Exekution."

Diese herzzerreissenden Einzelheiten mit der Gleichmuetigkeit eines langjaehrigen Fachmannes niedergeschrieben, strafen die Behauptung des Angeklagten auf dem Zeugenstand, sein Kommando habe nur 4 Exekutionen mit hoechstens 60 Tootungen durchgefuehrt, Luegen.

Wie oben gezeigt, behauptete der Angeklagte, dass jedem Exekutierten die Rechtswohlthat eines Verhoers zuteil wurde, aber es wurde kein Nachweis beigebracht, um die Art der gegen

die verhafteten vorgebrachten Beschuldigungen zu zeigen, ausser der allgemeinen Erklärung, sie seien Partisanen, Saboteure, Plünderer oder kommunistische Aktivisten gewesen.

Noch ist irgendein Beweis dafür vorhanden, dass diesen Personen die Rechtswohltat des Prozesses gewahrt wurde, ausserdem wurde die grosse Anzahl der Opfer und die Eile, mit der sie hingerichtet wurden, schon zeitlich die Unmöglichkeit eines Gerichtsverfahrens fuer jeden Einzelnen ergeben. Tatsächlich hat der Angeklagte ausgesagt, dass Streckenbach ihm erklärt hätte, es gäbe im Osten keine "offiziellen Gerichtsverfahren, so wie wir sie zu Hause in den Polizeigerichten oder in einem anderen Gericht gewohnt seien." Gerade im Gegenteil, er wurde instruiert, dass das Verfahren der Verordnung der höchsten politischen Behörden folgen sollte, und es ist eine bewiesene Tatsache, dass alle Einsatzverbände den Führerbefehl erhalten hatten. Der Führerbefehl sah natürlich kein wie immer geartetes Rechtsverfahren vor. Der Gerichtshof ist überzeugt, dass den vom Sonderkommando 4 b unter Haensch's Führung erschossenen Zivilisten nicht das von den Kriegsregeln und dem Völkerrecht vorgesehene Verfahren gewahrt wurde. Das glaubwürdige Beweismaterial zeigt ferner, dass, falls irgendwelche Verfahren durchgeführt wurden, sie nur von sehr kurzer Dauer waren.

Der Angeklagte sagte aus, dass er mit den Fällen der von seinem Kommando exekutierten 60 Personen durchaus vertraut gewesen sei.

"Ja, ich wusste ja genau ueber den einzelnen Fall Bescheid, das heisst selbst entscheidungsmaessig bei diesen Exekutionen im Bereich Gorlowka, also entscheidungsmaessig. Bei der anderen Exekution habe ich mich auch und zwar informatorisch ueberzeugen koennen, dass auch da es sich nur um Faelle

9. April-M-AG-2-Naidel
Militärgerichtshof II, Fall IX

gehandelt hat, die ordnungsgemäss untersucht waren, und wo sich die Leute, die betreffenden Personen tatsächlich nachgewiesenermassen gegen die Kriegsgesetze und die Frontsicherheit vergangen hatten." Später erklärte er, dass Teilkommandoführer unabhängige Entscheidungen treffen konnten, aber als er gefragt wurde:

"F: Waren Sie in der Lage gewesen, die Entscheidung des Teilkommandoführers umzustossen, falls Sie diese Ansicht gewesen wären, dass die Hinrichtung einer bestimmten Person nicht gerechtfertigt war?"

erwiderte er:

"Ja, das hätte ich ohne weiteres, hätte ich offensichtlich tun können. Wenn ich anhand des Vortrages gemerkt hätte, dass hier irgendwie etwas nicht in Ordnung wäre, dann hätte ich selbstverständlich das unterbunden."

Es zeigte sich, dass die 60 von seinem Kommando Exekutierten auf seine Befehle hin getötet wurden:

"F: Auf Grund Ihrer Befehle wurden 60 Personen getötet?"

A: Ja."

Er wurde dann gefragt, ob er in diesen sechzig Fällen vor Verkuendung der Todesstrafe eine Untersuchung angestellt habe.

"F: Nun, bei wievielen von diesen sechzig nahmen Sie die Untersuchung selbst vor oder prüften Sie das Beweismaterial nach?"

A: Das Beweismaterial durchgesehen und selbst die Endentscheidungsgegeben oder den Befehl gegeben, das trifft zu auf die Fälle, also etwa 25 plus 7, das sind

F: Gut.

A: (fortfahrend) Und

F: Das sind also 32, wo Sie die Untersuchung selbst vornahmen?

A: Ja.

F: Das heisst also, dass 28 in den Tod gingen unter Ihrem Befehl, ohne dass Sie das Beweismaterial durchgesehen hatten?

A: Nein.

F: 60 wurden auf Grund Ihrer Befehle getötet?

A: Ja.

F: 32 untersuchten Sie?

A: Ja."

Trotz der Bestimmtheit dieser Aussage ging der Angeklagte später dazu über, zu behaupten, er habe in diesen 60 Fällen eine Untersuchung angestellt. Die Art und Weise, in der der Angeklagte Zeugnis ablegte, sein Drehen und Wenden und seine Ausflüchte bei der Erörterung dieser Materie überzeugen den Gerichtshof davon, dass er nicht die ganze Wahrheit über die 60 fraglichen Untersuchungen gesagt hat. Der Angeklagte gab an, dass einige der Tötungen vom Heer angeordnet worden seien, dass er aber auch diese Fälle einer Überprüfung unterzogen habe. Es stellte sich indessen heraus, dass kein schriftlicher Bericht abgefasst wurde, sodass nicht ersichtlich ist, wie er die Fälle überprüfen konnte, wenn er nicht persönlich Kenntnis von den Tatsachen hatte und keinen schriftlichen Bericht erhielt. Seine Erklärung die offensichtlich nichts erklärt, folgt:

" diese Fälle der Exekution, um die es sich handelt in Barvenkova, die wurden mir bekannt, als ich zufällig dazukam und es wurde mir die entsprechende Meldung über den vorliegenden Befehl der Heeresinheit und den zugrunde liegenden Sachverhalt mitgeteilt. Der - ich kann heute

aus der Erinnerung nicht mehr sagen, also mit Bestimmtheit sagen - der Teilkommandofuehrer oben, der hat diesen Befehl von dem militaerischen Befehlstraeger bekommen und von dem hat er natuerlich auch mitgeteilt bekommen den Grund oder die Straftat als solche, deren sich die Betroffenen schuldig gemacht haben. Ich hielt diese Art nicht fuer richtig und habe - das klaert vielleicht alle auf - woertlich damals zum Ausdruck gebracht beim AOK, dass ich auf dem Standpunkt stuende, dass die Armeo dort, wo sie selbst die Untersuchung fuehre und die Entscheidungen faelle, sich durch ihre Einheiten die Durchfuehrung der Vollstreckung anzuordnen habe."

Ein grosser Teil der Aussage des Angeklagten stellt keine Entschuldigung fuer ihn dar, selbst wenn wir ihr Glauben schenken wollten. Viel davon ist einfach nicht glaubwuerdig. Zum Beispiel stellt die Aussage von Haensch, dass Streckenbach, der fuer die Verkuendung des Fuehrerbefehls in Pretzsee verantwortliche Mann, ihm nichts von diesem bedeutsamen Programm erzachte, als er im Begriff war, nach dem Osten zu gehen, eine offensichtliche Unwahrheit dar. Seine Angabe, Heydrich habe isch bei der Besprechung mit ihm ueber den Fuehrerbefehl ausgeschwiegen, ist unglaubhaft. Und noch unglaubhafter ist seine Behauptung, sogar der Fuehrer der Einsatzgruppe, unter dem er seine Taetigkeit aufzunehmen hatte, habe sich ueber den Fuehrerbefehl des Staatsoeberhauptes nicht geaussert, diesen Befehl, der ja der Daseinsgrund der Einsatzgruppen war. Und die Behauptung des Angeklagten, sein Vogaenger, der zugegebenormassen Tausende von Juden auf Grund des Fuehrerbefehls exekutiert hatte und dessen Programm Haensch weiterfuehren sollte, habe sich zu Haensch nicht

9. April-M-AG-5-Neidel
Militärgerichtshof II, Fall IX

ueber das Programm geaussert, kann man nur als phantastisch abtun. Und wenn Haensch die Stirn hatte, zu sagen, er habe von dem Fuehrerbefehl zum ersten Mal etwas lauten hoeren, als er 6 Jahre spaeter nach Nuernberg gekommen sei, haben wir es mit einem Grad von Unglaubwuerdigkeit zu tun, welcher der Charakterisierung spottet.

Die Schuld des Angeklagten hinsichtlich der Veruebung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist einwandfrei und schluessig erwiesen worden.

Der Gerichtshof kommt auf Grund des gesamten Beweismaterials in diesem Prozess zum Schluss, dass der Angeklagte unter Punkt I und II der Anklageschrift schuldig ist.

Der Gerichtshof kommt ferner zu dem Schluss, dass der Angeklagte unter den im Urteil des Internationalen Militaergerichtshofes aufgefuehrten Umstaenden Mitglied der verbrecherischen Organisationen SS und SD war und deshalb unter Punkt III der Anklageschrift schuldig ist.

10. April 1948:

VORSITZENDER: Der Marschall wolle den Angeklagten Walter Haensch herbeifuehren.

Angeklagter Walter Haensch, gemuess den Anklagepunkten, deren Sie fuer schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Gerichtshof zum Tode durch den Strang.

(Seite 27 des Originals cont'd.)

massigkeit oder Unzweckmassigkeit staetdtischer Verwaltungs-
massnahmen erhoben. Den wahren Hintergrund des Streitfalles
bildete die Tatsache, dass der Kreisleiter, dem der Lebens-
wandel zu beanstanden war, aus schliessig persoenlichen
Gruenden den ihm nicht "genehmen" Oberbuergermeister aus
dem Amt bringen wollte, bevor die Inkraftsetzung der
neuen Gemeinde-

(Seite 28 des Originals)

Lebenslauf.

ordnung dies unmoeglich machte, was ihm mit Hilfe des Gauleiters
schliesslich auch gelang.

Der Oberbuergermeister verfocht diese Angelegenheit wegen
ihrer damaligen wohl Erstaunlichkeit und Grundsatzlichkeit der
Frage, ob und inwieweit ein Vertreter der Partei ohne sachlichen
Grund in die Fuehrung eines Kommunalwesens eingreifen duerfte,
verstaendlicherweise bis zur letzten Konsequenz bei den verschie-
densten Stellen des Staates und der Partei auch nach seiner Ent-
fernung aus dem Amt weiter. Um der Lauterkeit willen stand ich wie
der gresste Teil der Beamtenschaft und der Bevoolkerung auch
weiterhin auf seiner Seite. So entsprach ich auch eines Tages sei-
ner an mich gerichteten Bitte, an Hand der aktenmassigen Unter-
lagen der Stadtverwaltung einen den wahren Tatsachen entsprechenden
Bericht ueber den Streitfall der SS zu erstatten, an die der Oberbuer-
germeister ebenfalls herangetreten war, und die mir bis dahin voellig
fernstand. Ich war 1931 der Partei unter einer Mitgliedsnummer ueber
500 000 beigetreten. Ein Amt oder eine Funktion hatte ich in der Par-
tei nicht ausgeuebt. In Zuge der Einreihung der Referendare in die
SA war ich 1933 NSDAP-Mann

(Seite 29 des Originals)

geworden. Der Oberbuergermeister erklaerte mir, dass ihm in Berlin
gesagt worden sei, die SS sei diejenige Instanz, welche ueber Sau-
berkeit in Partei und Staat zu wachen habe.

Mein Bericht ist durch Indiskretion der Stenotypistin dem Kreis-
leiter in die Haende gespielt worden. Die Folgen waren fuer mich:
sofortigen Parteiausschluss der von Gauleiter bestaetigt wurde, und
Entlassung aus der Stadtverwaltung auf Forderung der Partei. Dies war
im Juni 1935

1326

1327

122

4

(Seite 29 des Originals, cont'd)

Ich muss noch bemerken, dass mich nach dem Vorfall ein Herr der SS, aufsuchte und mir etwa folgendes erklarte: Die SS ueberwache Sauberkeit von Partei und Staat. Hierzu sei erforderlich, dass sie dies verschwiegen tue. Sie habe sich fuer diese Aufgabe eine besondere Instanz geschaffen, naemlich den SD, der noch im Aufbau begriffen sei. Es war dies das erste Mal, dass ich von der Existenz des SD etwas hoerte. Ich duerfte deshalb auch keiner Partei-Instanz - auch nicht dem Parteigericht - sagen, an wen der Bericht gegangen sei. Ich solle lediglich antworten: an eine hoehere Parteidienststelle. Meine Angelegenheit werde schon in Ord-

(Seite 30 des Originals)

nung gebracht und ich rehabilitiert werden. Allerdings muss ich gegebenenfalls mit Inhaftnahme auf Weisung des Gauleiters rechnen. Eine solche wuerde aber nur ein paar Tage dauern, da fuer wurde die SS, sorgen. In der guten Sache willen duerfte ich vor allem niemand sagen, an wen der Bericht gegangen und von wem der Auftrag hier fuer erteilt worden sei.

Ich habe die Verpflichtung um der gerechten Sache willen auf mich genommen und sie auch gehalten. Nach diesem Vorfall stand ich Stellunglos- und damit mittellos da. Abgesehen von meinem Einspruch gegen die Ausschlussverfuegung, der vom Gaengericht verworfen wurde, ruehrte sich in meiner Sache nichts. Als ausgeschlossenen Parteigenossen war es mir zur damaligen Zeit unmoglich, eine entsprechende Anstellung als Jurist zu erhalten. Im Herbst 1935 nahm ich daher - als voruebergehende Loesung gedacht - das Angebot der SD an, als ausserplanmaessiger Zivilangestellter Assessor Rechtsberatungs- und Justitiartaetigkeit bei dem Oberabschnitt auszuueben. Als Verguetung erhielt ich etwa 150,- RM brutto (gegenueber 250,- RM als Ratesassessor). Mai oder Juni 1936 wurde ich als Unterscharfuhrer

1328

3

(Seite 31 des Originals)

in die SS uebernommen, um damit besser besoldet werden zu koennen. Meine SS-Nummer weiss ich nicht mehr. Auch zu dieser Zeit war ich noch aus der Partei ausgeschlossen. Bei Uebernahme in die SS wurde mir auf Wunsch zugesagt, dass ich jederzeit meine Taetigkeit als Rechtsberater und Justitiar aufgeben und in die allgemeine Verwaltung gehen koenne, wenn sich nach Aufhebung des Parteiausschlusses eine Moeglichkeit hierzu ergaebe.

In Spaetsommer 1936 wurde mein Parteiausschluss aufgehoben. Das Reichparteigericht verwies meine Sache an das Gaengericht mit der Feststellung zurueck, dass mein Gericht tatsaechlich fuer eine hoehere Parteidienststelle bestaunt gewesen sei. Das Gaengericht bestrafte mich nunmehr trotzdem mit Warnung oder Verweis, jedenfalls mit der zweitschwersten in das Mitgliedbuch eingetragenen Strafe, die eine Loeschungsfrist von 3 Jahren hatte. Ausserdem wurde die Ab-erkennung der Taetigkeit zur Bekleidung von Parteiamtern fuer die gleiche Frist verfuert.

Dies hatte zur Folge, dass Bitten um Freigabe fuer den Dienst in der allgemeinen Verwaltung

1329

126

(Seite 32 des Originals)

Lebenslauf

mit dem Bemerkten ihre Ablehnung fanden, dass ich die
Loesung der Parteifrage abwarten muesse.

Im Herbst 1936 erfolgte meine Versetzung zum SD-Hauptamt
und spateren Reichssicherheitshauptamt. Dort war ich
ebenfalls nur rein justitiarisch und disciplinarisch taetig.
Ich unterstand dem SD-Hauptamt der Personalhauptab-
teilung I und spater im Reichssicherheitshauptamt dem Amt
I.

Eine S-D-maessige oder sicherheitspolizeiliche Taetig-
keit habe ich nie ausgeuebt, auch nicht informatorisch.

Nach Ablauf meiner Parteistrafe wurde ich auf ent-
sprechenden Antrag 1940 schliesslich in den Dienst der
inneren Verwaltung vom Reichsinnenministerium als Regie-
rungsrat uebernommen. Ich schied damit auch besoldungs-
maessig aus dem hauptamtlichen SD-Verhaeltnis aus. Meine
erneute Bitte auf Freigabe zur allgemeinen Verwaltung mit
Ruecksicht auf weitere Fortbildung fuer den Dienst als
hoeherer Verwaltungsbeamter wurde unter Hinweis auf Kriegs-
verhaeltnisse und Personalmangel abgelehnt. Mir wurde eine
Planstelle beim Hauptamt Sicherheitspolizei im Rahmen des
Amtes I des Reichssicherheitshaupt-

(Seite 33 des Originals)

amtes zugewiesen, in der ich weiterhin wie bisher justitiar-
und disciplinarisch bearbeitend taetig war.

Von etwa Mitte Maerz 1942 bis etwa Mitte Juni 1942 wur-
de ich als Fuehrer des Sonderkommandos 4^D nach Russland
kommandiert, das Kommando hatte rein militaerisch-sicherungs-
maessige Aufgaben. Ich nehme hinsichtlich dieser Aufgabe

(Seite 33 des Originals Fortsetzung)

und Taetigkeit im Einzelnen Bezug auf meine mit dieser
Lebenslauf gleichzeitig eingereichte schriftliche Erklarung
vom 21. Juli 1947.

Nach meiner Rueckkehr aus Russland war ich zunaechst
wiederum justitiarisch- und disciplinarisch sachbearbeitend
beim Amt I des Reichssicherheitshauptamtes taetig. Ich be-
muehte mich jedoch wiederum sehr nach um Freigabe zur allge-
meinen Verwaltung in der Hoffnung sie nunmehr nach dem Tode
von Heydrich eher durchzusetzen.

Angebote, im Dienste der Sipo und des SD zu bleiben sowie
ein weiteres zur Parteikanzlei zu gehen, lehnte ich ab, da ich
allein hoeherer Verwaltungsbeamter der allgemeinen Staatsver-
waltung werden wollte.

1943 erfolgte dann schliesslich mein Ausscheiden aus dem
Reichssicherheitshauptamt.

(Seite 34 des Originals)

Lebenslauf

Unter Aboerdnung vom Reichsinnenministerium zum Auswaertigen
Amt wurde ich ab September 1943 der Dienststelle des Reichs-
bevollmaechtigten in Daenemark zugeteilt. Innerhalb dieser
Dienststelle war ich bis Kriegsende rein allgemein Verwal-
tungsmassig bei der Hauptabteilung, Verwaltung und Recht
taetig, deren Hauptaufgabe in Zusammenarbeit mit den daeni-
schen Verwaltungsbehoerden und deutschen Wehrmachtverwaltungs-
dienststellen im Sinne der Schaffung eines Ausgleiches der
beiderseitigen Interessen bestand. Ich kann wohl sagen, dass
diese Zusammenarbeit mit den daenischen Dienststellen bis zum
Schluss in korrekter Weise durchgefuehrt worden ist.

(Seite 34 des Originals Fortsetzung)

Es haben mir dies so manche diesbezügliche erkennende Feststellungen massgebender Herren der daenischen Verwaltung bei Verhandlungen und Besprechungen mir gegenueber bewiesen. Ebenso sind mir muendlich und schriftlich, ja ein paar Male durch Zusendung von Blumenstraussen, wiederholt Dankesbezeugungen aus der daenischen Bevoolkerung zugegangen und zwar an sich nicht deutschfreundlichen Kreisen, fuer die ich mich stets dort eingesetzt habe wo ich glaubte, Ungerechtigkeit oder vermeidbare Haerten

(Seite 35 des Originals)

anzutreffen.

Danconark verliess ich Mitte Mai 1945 unter ordnungsmassiger Grenzüberschreitung, nachdem ich bis dahin auf daenischen Wunsch nach laufende Dienstgeschaeft in Fluechtlingsangelegenheiten zu erledigen versuchte.

In Flensburg meldete ich mich ordnungsmassig sowohl beim Einwohneramt als auch bei dem Arbeitsamt nach erfolgten Grenzübertritt. -

Allgemeinen SS-Dienst habe ich nie getan. Nach meinem Ausscheiden aus dem Reichssicherheitshauptamt 1943 habe ich keinerlei personalmassige Verbindung tatsaechlicher Art zur SS oder dem SS mehr gehabt. Ich weiss nur, dass mir bei meinem Ausscheiden bedeutet wurde, ich wurde SS-personalmassig dem SS-Personalamt zugewiesen. Gehoert habe ich seitens der SS in Bezug auf meine Person nichts mehr mit Ausnahme eines dicken Fragebogens, der mir wohl 1944 vom Personalamt zugeschickt wurde, den ich aber nicht ausgefuehlt und nicht zurueckgesandt habe.

(Seite 35 des Originals Fortsetzung)

Mein letzter Dienstgrad war der eines Obersturmbannfuhrers entsprechend meiner Dienststellung als Oberregierungsrat.

Ein Parteiant habe ich nie bekleidet. Von Gliederungen der Partei gehoerte ich den NS- Rechtswahrerbund und er NSV lediglich als Mitglied an. -
Meine Internierung erfolgte am Abend des 31.7.1945. als erster Internierungstag wird der 1.8. 1945 gefuehrt.

21.7.1947

gez. Walter HAENSCH.

(Seite 36 des Originals)

Ich habe die vorliegende Erklarung bestehend aus dreizehn handgeschriebenen Bieetern und Lebenslauf bestehend aus fuenf Bieetern selbst gefertigt. Ich habe diese Erklarungen freiwillig und ohne jeden Zwang und ohne Versprechung auf Belohnung gegeben.

Ich erklare unter Eid, dass diese Erklarung die reine Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen ist.
Nuernberg, den 25. Juli 1947

gez. Walter HAENSCH.

Before me, Rolf Wartenberg, D-090064, an US Civilian, appeared Walter HAENSCH, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Erklarungen) consisting of thirteen and seven pages in the German language and swore that the same was true on the 25 of July 1947 in Nuernberg, Germany.

signed ROLF WARTENBERG

" A CERTIFIED TRUE COPY "

- 32 -
END

1333

128

V.

1.) Vermerk:

Wegen seiner Tätigkeit beim Sonderkommando 4b ist Haensch im Nürnberger Einsatzgruppenprozeß zum Tode verurteilt worden. Später zu 15 Jahren Freiheitsstrafe begnadigt, ist er am 26.5.1955 aus Landsberg entlassen worden.

Im Nebenprozeß 9, Seite 3273, ist Haensch eingehend zu seinem Lebenslauf vernommen worden. Er hat hierbei angegeben, daß er vom 1.12.1936 bis zur Gründung des RSHA als Justitiar und Disziplinarsachbearbeiter im SD-Hauptamt tätig war. Alsdann zum RSHA übernommen, war er Leiter des Referats I D 2 (SS-Dienststrafsachen) - vergl. GVPl vom 1.2.1940 - . Nach den GVPl vom 1.1.1941, 1.3.1941 und 1.1.1942 hatte er dann noch neben der Leitung des Referats I D 2 die Funktion eines stellvertretenden Gruppenleiters I D (Strafsachen) inne. Von März bis Juni 1942 war er Leiter des Sonderkommandos 4b bei der Einsatzgruppe C. Bis Juli 1943 war er dann wieder in der Gruppe I D tätig. (Vergl. auch Telefonverzeichnisse vom Mai 1942 und Juni 1943). Anschließend war er bis 1945

beim Reichsbevollmächtigten in Dänemark (Dr. Best) in der
Verwaltungsabteilung - zuletzt im Dienststragⁿ eines Ostubaf. -
beschäftigt.

In dem Verfahren 3 P (K) Js 22/60 gegen Sommerfeld ist Haensch
als Zeuge vernommen worden. Diese Aussage betrifft aber nur
seine Tätigkeit beim EK 4b.

Das Spruchkammerverfahren 4 Sp Js 554/47 Bev in der Britischen
Zone ist eingestellt worden.

Mit Rücksicht auf die wiederholten Einvernahmen des Haensch
dürfte eine neue Vernehmung durch die Polizei untunlich sein,
zumal Haensch für den Komplex Dänemark sowie evtl. zu Fragen
des Befehlsnotstandes als Zeuge in Betracht kommt. Es ist
daher zunächst nichts zu veranlassen.

- 2.) Herrn StA Nagel zur gef. Kenntnisnahme (Haensch als Zeuge für
den Komplex Dänemark). *K.g. Lyrtelcu*
- 3.) Unter Bezugnahme auf den Vermerk zu 1) als AR-Sache weglegen

Berlin, den 30. Juli 1964

de

Landgericht Berlin
Untersuchungsrichter I
Faust, Just, Ang. als Urkundsbe-
amter d. Geschäftsstelle

Der Erschienene wurde außerdem
belehrt nach §§ 57, 55
StPO.

z.Zt. Köln, den 27.2.1962

In der Strafsache
gegen den Kriminalkommissar
Hans Joachim Sommerfeld
wegen M o r d e s
Es erschien
der nachbenannte Zeuge
Dr. Walter Haensch

Zur Person:

Ich heiße Dr. Walter Haensch, 57 Jahre alt, von Beruf Industriejurist, wohnhaft in Grissenbach bei Deuz Krs. Siegen, Sieg-Lahnstr. 83. Mit dem angeschuldigten Sommerfeld nicht verwandt und nicht verschwägert. Nach meiner Assessorprüfung hatte ich mich zum Dienst in der inneren Staatsverwaltung beworben. Damals waren Baer noch nicht Planstellen frei, so daß ich noch warten mußte. Ich bewarb mich zwecks zwischenzeitlicher Beschäftigung 1935 um eine ausgeschriebene Stelle als Rats-assessor bei der Stadtverwaltung Döbeln. Ich erhielt diese Stelle. In der Zeit meiner Tätigkeit war ein Streit zwischen Oberbürgermeister und Kreisleiter entstanden. Es ging dabei um grundsätzliche instituti-elle Fragen, inwieweit die Partei bzw. der Kreisleiter das Recht hatte, sich in kommunale Dinge einzumischen. Ich wurde von dem Oberbürgermeister gebeten, anhand der städtischen Akten einen Bericht ihm zu er-stellen, den er nach Berlin weitergeben wolle. Ich kam dieser Auffor-derung nach; der Bericht wurde jedoch durch städtische Angestellte dem Kreisleiter in die Hände gespielt. Ich wurde daraufhin zunächst vor-läufig und dann rechtskräftig aus der Partei ausgeschlossen und verlor meine Stellung bei der Stadtverwaltung.

Nach ca. 3 Jahren wurde der Ausschluß aus der Partei aufgehoben, wurde jedoch bestraft mit einer Verwarnungsstrafe, die gleichzeitig mit Verbot der Bekleidung von Parteiämtern für die Dauer von vielen Jahren verbunden war. Dies hatte zur Folge u.a. auch, dass eine Übernahme in den Dienst der inneren Staatsverwaltung nicht erfolgen konnte. Auf An-raten von Freunden wurde ich auf eine vakante Stelle eines Diszipli-narsachbearbeiters bei der SD in Chemnitz aufmerksam gemacht; ich nahm diese Stelle gegen geringes Entgelt an. Von dort aus kam ich 1936 oder 1937 als Disziplinaruntersuchungsführer zum Amt I beim RSHA. Ich war Angestellter des SD. Es wurde mir auch zugesichert, daß ich jederzeit wieder ausscheiden könne, was aber dann durch den Kriegsaus-

bruch nicht mehr eingehalten ^{in die} und nicht mehr möglich war. Ich habe mehrfach versucht, freizukommen, aber erfolglos. 1940 wurde ich dann in den Staatsdienst als Regierungsrat übernommen.

Im Zuge der sogenannten Frontbewährung für die Angehörigen des RSHA kam ich dann bekanntlich ab Mitte März 1942 bis Anfang/Mitte Juni 1942 als Führer des SK 4b nach Rußland. Nach meiner Rückkommandierung in die Heimat war ich Leiter der Gruppe I D 2 im RSHA und bekleidete somit die gleiche Stelle und mir oblagen die gleichen Aufgaben wie zuvor. Nach dem Tode des damaligen Obergruppenführers Heydrich bemühte ich mich sofort wieder vom RSHA fortzukommen. Mein Bemühen hatte Erfolg und ich wurde über das Auswärtige Amt zur Dienststelle des Reichsbevollmächtigten in Dänemark abgegeben. Im Zuge der Räumung Dänemarks durch die deutschen Truppen ging ich im Frühjahr 1945 nach Deutschland zurück und meldete mich ordnungsgemäß polizeilich in Flensburg an. Ich habe in Dänemark während meiner Tätigkeit viele Freunde gewonnen und hatte mich offiziell von dem Bürgermeister in Appenrade, wo ich zuletzt tätig war, verabschiedet. Ich meine, daß ich am 1. Juli 1945 in das Internierungslager Neuengamme kam. Etwa Mitte 1947 wurde ich zur Lagerleitung bestellt und ohne Angabe von Gründen zwei dort anwesenden Amerikanern zur Verfügung gestellt, die mich nach Nürnberg mitnahmen. Am 10. April 1948 wurde ich vom Militärgerichtshof Nürnberg im Falle IX zum Tode verurteilt. Nach der Feststellung von Fehlerquellen wurde das Urteil im Gnadenwege am 31.1.1951 in eine zeitige Freiheitsstrafe von 15 Jahren und durch einen weiteren Gnadenerweis mit einem Begleitschreiben des amerikanischen Paroleoffiziers in eine 10-jährige Freiheitsstrafe, die als verbüßt galt, umgewandelt. Ich wurde 1955 über Friedland entlassen und versuchte in München festen Fuß zu fassen. Dies gelang mir nicht und ich ging später nach Grissenbach. Ich fand ein für mich völlig neues Betätigungsfeld auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes bei der Firma Siemag in Eiserfeld/Krs. Siegen/Westf. und bin seit Juli 1956 deren juristischer Berater.

Zur Sache:

Ende Januar 1942 eröffnete mir Amtschef I Streckenbach, daß ich zum Fronteinsatz zum SK 4b abkommandiert werden soll. Dem Sonderkommando sei die Aufgabe gestellt, so erklärte er mir bei meiner Verabschiedung oder bei dieser Gelegenheit, dies weiß ich heute nicht mehr genau, die Truppensicherung im Frontgebiet zu

157

übernehmen, und zwar im engen Zusammenwirken mit dem AOK. Das SK habe seinen Standort am Sitz des Armeeeoberbefehlshabers zu nehmen. Es dürfte nichts geschehen beim SK gegen den Willen und ohne Wissen der Armee. Es wurde mir auch gesagt, daß sich die Arbeit beim SK bereits eingespielt und ich mich in die Exekutive nicht einzumischen habe. Ich solle die Handhabung der Exekutive so belassen wie sie wäre. Es seien erfahrene Beamte beim Kommando, die die Untersuchungen durchführten und auf die ich mich verlassen könnte. Im übrigen sollte ich mich um das Wohl und Wehe der Leute kümmern. Streckenbach erklärte mir schließlich, daß ich gerade zu diesem Kommando kommen sollte, weil nur ein kurzer Einsatz für mich vorgesehen sei. In diesem Sinne äußerte sich nicht nur Streckenbach mir gegenüber, sondern auch der damalige Obergruppenführer Heydrich bei meiner Verabschiedung.

In den letzten Tagen des Febr. 1942 verließ ich Berlin und fuhr über Lemberg nach Kiew, wo sich die Einsatzgruppe befand. In Lemberg hatte sich die Weiterfahrt wegen Transportschwierigkeiten über 8 Tage verzögert. Beim Gruppenstab in Kiew blieb ich einige Tage. Ich stellte mich dem Gruppenchef Thomas vor, der mir sinngemäß dasselbe sagte über meine Aufgaben, wie bereits zuvor Streckenbach. So erklärte auch Thomas mir, daß ich die Handhabung der Exekutive so lassen sollte, wie sie bisher erfolgt sei. Auf den Vorhalt, daß es ungewöhnlich erscheint, und der Erfahrung bei anderen Einsatzkommandos widerspricht, daß der Kommandoführer in seiner Machtbefugnis in einer derartigen Weise eingeschränkt war, so erkläre ich hierauf, daß gemeint war, daß ich wegen Fehlens eigener Erfahrungen auf dem Gebiet der Exekutive mich auf die erfahreneren Kräfte verlassen könnte. Der Gruppenchef ließ mich ungewöhnlich lange warten. Vor mir war der für die Exekutive zuständige Führer beim SK 4b beim Chef. Was zwischen den beiden erörtert wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Nach meiner Erinnerung traf ich Mitte März 1942 beim SK 4b in Gorlowka ein. Hier löste ich den bisherigen Kommandoführer, Sturmbannführer Braune, ab. Ich erinnere mich nicht, daß eine formelle Amtsübergabe stattfand und Braune mir irgendwelche Dokumente aushändigte. Braune blieb nur noch kurze Zeit beim Kommando; am nächsten oder übernächsten Tage fuhr er weg. Zu der zahlenmäßigen Stärke des Kommandos kann ich nach heutiger Schätzung nur sagen, daß höchstens 100 Leute bei dem gesamten Kommando waren. Das Kommando setzte sich aus Angehörigen der verschiedensten Sparten zusammen. Es war alles vertreten: SD, Stapo, Kripo, Waffen SS, Ordnungspolizei und volksdeutsche Dolmetscher. Ukrainische Miliz stand uns nicht zur Seite.

158
vermögen bin ich nicht in der Lage, Namen von Führern, die sich zu meiner Zeit beim SK 4 b befanden, mit Sicherheit zu nennen. In der mir vorgelegten Bildmappe habe ich keinen Führer wiedererkannt. Nachdem mir einige Namen von Führern beim SK 4 b genannt worden sind, besinne ich mich jetzt, bei Nennung des Namens auf Thiemann, Zschunke und Sommerfeld. Thiemann war Vertreter des Kommandoführers und Exponent in der Exekutive. Er erledigte Angelegenheiten des Amtes 4. An Zschunke erinnere ich mich deshalb, weil er besonders geistige Interessen zu haben schien. Zschunke erledigte Aufgaben des SD. beim Kommando. Sommerfeld war Teilkommandoführer in Artemowsk zu der Zeit, als ich das Kommando führte. Außer diesem genannten Teilkommando gab es noch 2 weitere, eins in Konstantinowka, ein weiteres in Kramatorsk, Wenn ich gefragt werde, ob der Obersturmführer Juhnke das Teilkommando in Kramatoëskaja führte, so erkläre ich, daß ich mich auf Juhnke persönlich nicht besinne, ich es aber für möglich halte, daß er Führer des Teilkommandos in Kramatowskaja war. Wem das Teilkommando in Konstantinowka unterstellt war, weiß ich nicht mehr. Die Teilkommandos waren stationär und handelten selbständig. Die Teilkommandos waren wohl den Divisionen angeschlossen und arbeiteten mit deren Dienststellen zusammen. Ich habe die Teilkommandos mehrfach besucht und niemals Veranlassung gehabt, Beanstandungen zu treffen. Auch sind Klagen seitens der militärischen Dienststellen nicht erhoben worden. Ich blieb Kommandoführer bis Anfang/Mitte Juni 1942 in Gorlowka. Die Zeit meiner Kommandoführung war dadurch unterbrochen, daß ich Ende März bzw. Anfang April 1942 etwa 8 Tage in Kiew beim Gruppenstab auf Grund entsprechender Order war. Der Grund für meine kurzfristige Beorderung zur Gruppe ist mir heute nicht bekannt. Dann war ich ein weiteres Mal von Ende April bis Ende Mai 1942 vom Kommando zur Teilnahme an einer Abwehrtagung mit Canaris und Heydrich in Prag abwesend. Vor meinem Aufenthalt in Prag befand ich mich einige Tage in Berlin auf Urlaub.

Zur Frage der "Judenerschießungen" habe ich folgendes zu erklären: Ein sogenannter Führerbefehl zur Ausrottung jüdischer Menschen ist mir niemals bekannt gegeben worden. Es war von keiner Seite, auch nicht seitens der Wehrmacht, das Ansinnen an mich gestellt worden, jüdische Menschen nur wegen ihrer Rassenzugehörigkeit zu töten oder töten zu lassen.

Daß in Artemowsk jüdische Opfer erschossen worden waren, habe ich erstmalig nach dem Kriege im Rahmen des gegen mich geführten Strafverfahrens erfahren, und zwar in Nürnberg. Die fraglichen Erschießungen sind erwiesenermaßen nicht in der Zeit erfolgt, als ich der Leiter des SK 4 b war. Es ist heute eine erwiesene Tatsache, daß diese grausamen Exekutionen in Artemowsk schon Mitte November bzw. Mitte Dezember 1941 durchgeführt worden waren. Der Name Sommerfeld

war in Nürnberg meines Wissens mit den Erschießungen nicht in Zusammenhang gebracht worden. Ich bin in der Lage, die Fundstelle aus den Eintragungen im Kriegstagebuch der 17. Armee anzugeben. Ausweislich der Protokolle im Falle XII, befinden sich die Angaben hierüber insbesondere auf den Seiten 3145 und 3211, deutscher Text. Hier ist der genaue Erschießungstermin angegeben, es war der 14. Dezember 1941. Diese Erschießungen hatten einen scharfen Protest der Armee an die Heeresgruppe und seitens der Heeresgruppe nach Berlin ausgelöst, soweit ich unterrichtet bin, und zwar anhand der Aktenunterlagen. Über das Zustandekommen der Ereignismeldungen kann ich keine sachdienlichen Angaben machen. Angesichts der Frontlage bestand nach meiner Erinnerung ein ausdrücklicher Befehl, daß keine Schriftstücke bei unserer Einheit aufbewahrt werden durften. Ich glaube mich zu erinnern, daß die Berichterstattung von den Leuten des Referates IV beim Kommando erfolgten und über das AOK an die Gruppe gelangte. Was im einzelnen gemeldet wurde, kann ich heute beim besten Willen auch unter Zuhilfenahme der mir vorgelegten in den Akten Sommerfeld enthaltenen Meldungen ^{nicht} sagen. Zu den Ereignismeldungen Nr. 156 vom 16.1.42 ist zu sagen, daß in der Originalmeldung der Name Braune erscheint, mit Bleistift durchgestrichen ist und außerdem mein Name angeführt ist. Ich war zu dieser Zeit nicht Führer des SK 4 b. Ich habe mich in meiner heutigen Vernehmung auf einige wenige Punkte beschränken müssen, die kein vollständiges Bild über die damaligen Zusammenhänge geben können. Ich nehme an dieser Stelle Bezug auf meine früheren Angaben vor dem Nürnberger Gerichtshof und auf die vielen Dokumente, die hierüber Aufschluß geben. 1948, als ich mich in Nürnberg zu verantworten hatte, hatte ich die Vorgänge naturgemäß besser in Erinnerung, als ich sie heute wiedergeben kann. Ich darf besonders hinweisen, auf meine Eingabe an den Hohen Kommissar der US-Zone vom 20. Juni 1950.

v.g.u.

gez. Dr. Walter Haensch

gez. Krüger

gez. Faust

1 AR (RSHA) ²⁸ /64

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.
der
Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. A r t z t

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnissnahme und Rückgabe nach
Auswertung übersandt.

Berlin 21, den **27. OKT. 1964**
Turmstraße 91
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage
Alle
Erster Staatsanwalt

2. 2 Monate

-
1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.
dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den *5.11.64*

2. Hier austragen

Alle

Le

Der Oberstaatsanwalt
2 Js 174/52

Hannover,
z.Zt. Landsberg, den 21.1.1953.

Gegenwärtig: StA. H_olst

Vorgeführt erschien nachbenannter Zeuge

Walter Haensch.

Er erklärte z.P.:

Ich heiße Walter Haensch und bin am 3.3.1904 in Herschfelde ~~am~~ geboren. Ich bin Dr. jur. und Oberregierungsrat. Mit dem Besch. nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Im Einsatzgruppenprozess bin ich verurteilt.

Belührt: Ich will aussagen.

Ich bin Volljurist und kam Ende 1936 als Justitiar (Sachbearbeitung von Disziplinar- und Versorgungsangelegenheiten) in das SD-Hauptamt. Dieses Amt wurde 1938 /1939, jedenfalls noch vor Kriegsausbruch, in das RSHA. umbenannt. In ihm gehörte ich dem Amte I an. Meine Stellung war insofern eigenartig, als der Amtschef I mir keine Weisungen erteilen durfte. Eine Entscheidungsbefugnis stand allein Heydrich zu.

Anfang 1942 erhielt ich zunächst fernmündlich den Befehl, dass ich zu einem Polizeikommando an die Ostfront kommandiert sei. Etwa 6 Wochen später setzte ich mich in Marsch und meldete mich zunächst bei dem Gruppenchef C Thomas in Kiew. Ich übernahm das Sonderkommando 4 b. Ich möchte erwähnen, dass das ~~Friix~~ Gebiet dieser Sonderkommandos im Gefechtsgebiet, nicht im rückwärtigen Heeresgebiet, lag. In diesem Gebiet wurden jedenfalls in dem Bereich meines Kommandos die Einsatzkommandos eingesetzt. Die 17. Armee, bei der ich mich befand, hatte zu meiner Zeit überhaupt kein rückwärtiges Heeresgebiet. Ich führte das Kommando vom 15.3.1942 bis Anfang Juni 1942 mit einer Unterbrechung von über 3 Wochen im Mai 1942.

Während dieser Zeit befand sich kein Gaswagen bei dem Kommando. Ich lehne es ab, zu dem sogenannten Führerbefehl oder dem Befehl Himmlers vom Frühjahr 1942 Stellung zu nehmen. Beide Befehle wurden mir nie eröffnet. Ich wurde auch bei meiner Abmeldung nicht auf sie hingewiesen.

Im Juni 1942 ging ich wieder in das RSHA. zurück und nahm meine

frühere Tätigkeit im Amte I wieder auf. Anfang 1943 schied ich aus dem RSHA. aus und kam in das RMdI.

Der Besch. Pradel ist mir als Hauptmann im RSHA. bekannt.

Ich wusste nur, dass er mit dem Kraftfahrzeug kam, des RSHA. zu tun hatte. Soweit ich seine Dienststellung beurteilen kann,

kann ich mir nicht denken, dass er den Einsatz der Sonderfahrzeuge bestimmte. Ob er ihre Zweckbestimmung kannte, weiss ich natürlich nicht. Ich glaube es auch nicht. Er war meiner Meinung nach nicht Geheimnisträger.

Rauff war mir bekannt. Ich wusste allerdings nur, dass er mit technischen Dingen zu tun hatte.

Niederhausen kannte ich nicht. Ebenso nicht den Ustuf Dr. Becker.

Dr. Sieger war mir bekannt. Ich kann mich heute jedoch nicht mehr an ihn erinnern.

Mir ist der letzte Absatz der Vernehmung des Besch. vom 16.5.52 vorgelesen worden. Aus meiner Kenntnis der Dinge kann ich nur sagen, dass er, wenn er so vorgegangen wäre, wie er bei seiner Vernehmung angegeben hat, sicher mit einem Kriegsverfahren vor dem SS- und Polizeigericht hätte rechnen können. Er wäre wahrscheinlich zum Tode verurteilt worden. Ich habe zweimal versucht, meine Versetzung vom RSHA. zu erwirken. Das erste Mal, bei Kriegsausbruch, bat ich um meine Versetzung zur Truppe. Heydrich lehnte es mit schärfsten Worten ab.

Beim 2. Male wurde mir von ihm eröffnet, er werde mich, wenn ich noch einmal versuchen würde, zur inneren Verwaltung zu kommen, vor das SS- und Polizeigericht stellen.

Bis 1939, also bis zum Ausbruch des Krieges, habe ich keine Befehlsverweigerung erlebt, wie der Besch. sie bei seiner Vernehmung beabsichtigte. Auch bis 1943 kenne ich persönlich keinen Fall. Mir wurde im Internierungslager oder in Nürnberg erzählt, im Jahre 1944 sei in Frankreich ein Bekannter von mir wegen Befehlsverweigerung zum Tode verurteilt worden. Die Befehlsverweigerung war meines Erachtens noch viel ~~w~~bedeutender als die von dem Besch. beabsichtigte.

Wer mit dem Besch. im Amte II zusammenarbeitete, kann ich heute nicht mehr angeben.

v. g. u.

gez. Dr. Walter Haensch.

Geschlossen: gez. Holst.

28/64

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
- 1 Js 4/65 (RSHA) -

z.Zt. Siegen, den 19.1.
1967

Gegenwärtig: Staatsanwalt Schmidt
Justizangestellte Nordheimer als
Protokollführerin

Auf Vorladung

erscheint der Industrier jurist Dr. Walter
Haensch, geboren am 3. März 1904 in Hirschfelde
wohnhaft in Grissenbach, Sieg-Lahn-Straße 83.

Er erklärt:

Mit einem Angehörigen des ehemaligen RSHA bin ich
weder verwandt noch verschwägert. Auf meine Rechte
gem. § 55 StPO wurde ich hingewiesen.

Zum Beginn meiner Vernehmung möchte ich darauf
hinweisen, daß die Vorgänge, über die ich hier
heute Auskunft geben soll, bereits länger als 20
Jahre zurückliegen. Infolge dieser sehr lange
zurückliegenden Zeit und meiner Nachkriegserlebnisse
sowie zahlreicher Erkrankungen kann ich heute keine
präzisen Angaben mehr über die damaligen Geschehnisse
machen, insbesondere was den genauen Zeitablauf
angeht. Ich war auch in den letzten Jahren bemüht,
diese Dinge aus meinem Erinnerungsvermögen zu
vergessen. Ich will trotzdem bemüht sein, so genau
als möglich Auskunft zu geben.

Hinsichtlich meines Lebenslaufes wurden mir soeben
meine Bekundungen in der Staatsanwaltschaftlichen
Vernehmung vom 16. 10. 1963 vorgelesen (Bl. 37 , 38
ZH). Diese Angaben sind richtig, ich halte sie auch
heute noch aufrecht.

Vor meiner Abkommandierung ^{zu} vom Sicherheitspolizeilichen Osteinsatz war ich im Amt I des RSHA als Disziplinarsachbearbeiter tätig. Es muß im Januar 1942 gewesen sein, als ~~e~~ ich durch meinem Amtschef Streckenbach erfuhr, daß ich von Heydrich zum Führer des SK 4 b ernannt worden war. Ich habe mit Streckenbach auch darüber gesprochen, was meine zukünftigen Aufgaben als Kommandoführer sein würden. In ganz allgemeiner Form erklärte mir damals Streckenbach, daß ~~es~~ die Aufgabe des Kommandos in der Hauptsache darin bestände, die Sicherung der Wehrmachtseinheiten durchzuführen. Daneben sollten Partisanen bekämpft werden, wichtiges Dokumentenmaterial sollte erfaßt und gesichert werden und das Kommando sollte in engster Fühlungnahme mit dem zuständigen AOK handeln, sowie nichts unternehmen, was gegen den Willen der Armee gerichtet war. Über Exekutionen wurde hierbei nicht gesprochen. Mir wurde nur allgemein bedeutet, daß in Russland anders verfahren würde als in der Heimat. Dort herrschten andere Rechtsgrundlagen für die Aburteilung von Verdächtigen, die ihre Rechtsgrundlagen ausschließlich in Abmachungen zwischen der Staatsführung ^{und} der Wehrmacht hatten. Im übrigen sei bereits alles so gut eingespielt, daß ich mich darum nicht zu kümmern bräuhete. Meine Abreise nach Russland erfolgte jedoch erst Ende Februar 1942. Zuvor hatte ich mich bei Heydrich persönlich und auch bei Müller (Amtschef IV) abgemeldet, ~~A~~uch von diesen hatten ich nur ganz allgemeine Erläuterungen über mein zukünftiges Aufgabengebiet erhalten, wie ^{ih} es bereits durch Streckenbach erfahren hatte. Ansich hätte ich keine Veranlassung gehabt, mich bei Müller abzumelden, dies geschah auf ausdrückliche Anweisung von Heydrich.

Etwa Anfang März 1942 begab ich mich über Lemberg zunächst nach Kiew und meldete mich beim dortigen BdS Dr. Thomas. Das Gespräch mit diesem dauerte etwa 10 Minuten, auch hierbei habe ich keine konkreten Angaben über meine zukünftigen Aufgaben als Kommandoführer erhalten. Dr. Thomas wiederholte im wesentlichen das, was ich in Berlin von Streckenbach bzw. Heydrich und Müller erfahren hatte. Davon ist mir heute lediglich noch in Erinnerung, daß es Dr. Thomas besonders auf eine straffe und disziplinierte Führung des Kommandos ankam. Auch von Dr. Thomas erfuhr ich nichts über durchgeführte Judenliquidationen. Insbesondere wurde mir auch von ihm nichts über den sogenannten Führerbefehl berichtet.

Mitte März 1942 traf ich dann beim Sitz des Kommandos ein, welches damals in Gorlowka lag. Dieses Kommando führte ich bis Ende ^{Juni} Mitte Juni 1942, ~~hierbei~~ möchte ich jedoch betonen, daß ich während dieser Zeit mehrmals längere Zeit vom Kommando abwesend war. Dadurch möchte ich verdeutlichen, daß ich nicht genau über alle Einzelheiten und über die Geschehnisse während meiner Zeit als Kommandoführer Auskunft geben kann.

Während der Zeit, in der ich das Kommando Gorlowka ⁱⁿ führte, habe ich keinen direkten Kontakt mit dem RSHA unterhalten. Ich bin ziemlich sicher, daß mich auch keine Befehle und Anordnungen des RSHA - auch über den ~~den~~ BdS - erreicht haben. Die vorgesetzte Dienststelle des Kommandos war ausschließlich der BdS und das zuständige AOK 17.

Die Berichterstattung lief nach meiner Erinnerung über die Nachrichtenstelle des AOK 17, denn zu der damaligen Zeit war nach meiner Erinnerung das Funkgerät des Kommandos nicht einsatzbereit.

Im übrigen habe ich mich nicht ^{um} über die Berichterstattung gekümmert und kann deshalb heute auch nicht mehr angeben, wohin die Berichte gingen. Wenn ich soeben angegeben habe, daß ich mich nicht um die Berichterstattung gekümmert hätte, so wollte ich damit nur zum Ausdruck bringen, daß ich die Berichte nicht selbst erstellt habe, sondern daß diese Berichte von meinem Sachbearbeiter erstellt wurden. Sicherlich sind diese Berichte zumindest inhaltlich mir zur Kenntnis gebracht worden. Ich kann heute nur nicht mehr genau angeben, ob ich diese Berichte auch gezeichnet habe, bevor sie an die vorgesetzte Dienststelle weitergeleitet wurden.

Soweit überhaupt vom Kommando Exekutionen durchgeführt worden sind, ist mir nicht bekannt und nicht erinnerlich, daß diese Exekutionen auf einem konkreten Einzelbefehl aus Berlin beruhten.

Auch auf der Dienststelle st des Kommandos in Gorlowka habe ich keine Befehle und Anordnungen allgemeiner Art, die sich mit dem Einsatz der Sicherheitspolizei in Russland befaßten, zu Gesicht bekommen. Nach meiner Erinnerung durfte in unserem Operationsgebiet überhaupt nichts schriftliches aufbewahrt werden. Die mir hier inhaltlich vorgehaltenen Befehle des Heeres und des RSHA über den Einsatz der Siepo - Einheiten in Russland habe ich damals nicht zur Kenntnis bekommen. Lediglich der sogenannte Kriegsgerichtsbarkeiterlaß der Wehrmacht ist mir nach meiner Erinnerung seinerzeit von Streckenbach in der Form, wie ich es bereits oben geschildert habe, genannt worden.

Zu den Dienststellen des örtlich zuständigen SS PF und des HSSPF ~~zu den~~ habe ich niemals dienstlichen Kontakt gehabt. Nach meiner heutigen Erinnerung waren diese Dienststellen zumindest für mein Kommando gar nicht zuständig, da wir im unmittelbaren Frontgebiet lagen und ausschließlich den Befehlen der Wehrmacht

und des BdS sachlich unterstanden.

Die mir hier vorgehaltenen und inhaltlich erläuterten Begriffe des "Einsetzungsnachrichtenführer" und "Kommandostab" sind mir nicht bekannt. Ich höre heute davon zum ersten Mal.

~~Einsetzung~~

Nach meiner Erinnerung bin ich im Juni 1942 von meinem Einsatz nach Berlin zurückbeordert worden und war anschließend wiederum im Amt I des RSHA ^{mit} in meiner alten Tätigkeit beschäftigt.

Zu einem weiteren sicherheitspolizeilichen Osteinsatz bin nicht mehr abkommandiert worden.

Zum Abschluß meiner heutigen Vernehmung erkläre ich auf ausdrückliches Befragen, daß ich weiteres zu dem mir bekanntgegebenen Vernehmungsthema nicht bekunden kann.

laut diktiert, mitgehört,
genehmigt und eigenhändig
unterschrieben

gez. Dr. Walter Haensch

gez. Schmidt
Staatsanwalt

gez. Nordheimer
Justizangestellte